

Dienstleistungen rund um Lohn und Gehalt*

www.relog.de

*Erstellung von lfd. Lohn- und Gehaltsabrechnungen

relog



AUSGABE III/2022

MANDANTENINFO

AKTUELLES FÜR IHR UNTERNEHMEN

EPP = Energiepreispauschale

Ein einmaliger Geldsegen für (fast) alle

Der Koalitionsausschuss hatte sich im März auf Eckwerte zur Entlastung der Bürger infolge gestiegener Energiepreise geeinigt. In dem beschlossenen Maßnahmenpaket ist auch eine einmalige Energiepreispauschale vorgesehen. In der Kabinettsitzung wurde diese Maßnahme über eine Formulierungshilfe, die eine Änderung im EStG vorsieht, konkretisiert. Technisch erfolgt die Umsetzung über den in der parlamentarischen Beratung befindlichen Gesetzentwurf für ein Steuerentlastungsgesetz 2022. Nach bisheriger Planung wurde dies abschließend am 13.5.2022 im Bundestag beraten und beschlossen.

Anspruchsberechtigten wird einmalig in 2022 eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 EUR brutto gewährt. Die An-

spruchsberechtigung liegt vor, wenn im VZ 2022 Einkünfte aus den Haupteinkunftsarten (§§ 13, 15, 18, 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG) vorliegen.

Die Energiepreispauschale soll durch die Arbeitgeber im September mit dem Arbeitslohn ausgezahlt werden. Dieser Auszahlungsprozess soll allerdings nur im ersten Dienstverhältnis erfolgen, auch im Rahmen eines Minijobs unter Anwendung der Pauschalierung. Im Übrigen soll die Energiepreispauschale bei Vorliegen von (weiteren) Gewinneinkünften über eine Minderung der Einkommensteuer-Vorauszahlung für September 2022 berücksichtigt werden. Per Fiktion wird die Energiepreispauschale zu den Einkünften nach § 19 EStG (Arbeitnehmer) bzw. zu den sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 3 EStG gerechnet, womit sie steuerpflichtig (auch im Veranlagungsverfahren) ist. Arbeitgeber

sollen – als Finanzierungsmaßnahme – die Zahlung aus der abzuführenden Lohnsteuer im (oder für) September entnehmen können.

Abseits dieser allgemeinen Problematik ergeben sich, weitere technische Problemstellungen. So dürfte es bereits fraglich sein, ob abseits von Markteinkommen der Gesetzgeber berechtigt ist, hier über eine Fiktion eine Besteuerung einer Sozialleistung zu bewirken. Weiterhin ist in Teilen die Auswahl der Anspruchsberechtigten zufällig. Der Rentner geht leer aus, der Rentner mit einem Minijob wird begünstigt. Weiterhin besteht die Gefahr von möglichen Doppelzahlungen, gerade im Bereich von Minijobs. Mit geschätzten Bürokratiekosten von einer 1 Mrd. EUR führt die Maßnahme zu zusätzlichen Belastungen für Wirtschaft und Staat. Die endgültige Entwicklung bleibt abzuwarten.

Spruch des Monats:

„Wir werden ärmer werden“

Robert Habeck, Bundesminister für Wirtschaft und Energie zum Ukraine-Krieg



STEUERZAHLUNGSTERMINE III/2022

	Termin Fälligkeit	Ende der Zahlungsschonfrist*
Lohnsteuer mtl./vj. Kirchensteuer Umsatzsteuer mtl.	11. 07. 11. 07. 11. 07.	14. 07. 14. 07. 14. 07.
Lohnsteuer mtl./vj. Kirchensteuer Umsatzsteuer mtl. Gewerbesteuer	10. 08. 10. 08. 10. 08. 15. 08. / 16. 08.	15. 08. / 16.08. 15. 08. / 16.08. 15. 08. / 16.08. 18. 08. / 19.08.
Einkommensteuer Lohnsteuer mtl. Kirchensteuer mtl. Umsatzsteuer mtl. Körperschaftsteuer	12. 09. 12. 09. 12. 09. 12. 09. 12. 09.	15. 09. 15. 09. 15. 09. 15. 09. 15. 09.

*Keine Schonfrist bei Bar-/Scheckzahlung

FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG III/2022

	Fälligkeit der Beiträge
Juli 2022	27. 07.
August 2022	29. 08.
September 2022	28. 09.

Aktuelles

Bundesrat verabschiedet Steuerentlastungsgesetz 2022

Der Bundesrat hat am 20.5.2022 dem vom Bundestag am 12.5.2022 verabschiedeten Steuerentlastungsgesetz zugestimmt.

Folgende Maßnahmen können damit - teilweise mit Wirkung zum 1.1.2022 - in Kraft treten:

- **Energiepreispauschale:** Das Gesetz sieht für 2022 einmalig eine steuerpflichtige Energiepreispauschale von 300 EUR vor. Anspruch darauf haben aktiv tätige Erwerbspersonen. Die Pauschale soll einen Ausgleich für die kurzfristig und drastisch gestiegenen Fahrtkosten darstellen.
- **Kinderbonus:** Der Abfederung besonderer Härten für Familien aufgrund gestiegener Energiepreise dient der so genannte Kinderbonus. Dazu erhöht sich das Kindergeld um einen Einmalbetrag in Höhe von 100 EUR. Einen Anspruch darauf hat jedes Kind, für das im Juli 2022 Kindergeld bezogen wird.
- **Höherer Arbeitnehmer-Pauschbetrag:** Das Gesetz erhöht den Arbeitnehmer-Pauschbetrag bei der Einkommensteuer um 200 EUR auf 1.200 EUR, rückwirkend zum 1.1.2022.
- **Anhebung des Grundfreibetrages:** Steigen wird auch der Grundfreibetrag für 2022 von derzeit 9.984 EUR um 363 EUR auf 10.347 EUR - ebenfalls rückwirkend zum 1.1.2022.
- **Frühere Erhöhung der Pendlerpauschale:** Schließlich wird zur Entlastung von gestiegenen Mobilitätskosten die bis 2026 befristete Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler ab dem 21. Kilometer rückwirkend zum 1.1.2022 auf 38 Cent ebenso vorgezogen wie die Anhebung der Mobilitätsprämie für Geringverdiener.

Das Gesetz wird nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung vorgelegt und anschließend im Bundesgesetzblatt verkündet.

Zinsanpassungsgesetz

Der von der Bundesregierung geplante feste Zinssatz für Steuernachzahlungen

und Erstattungen ist am 16.5.2022 in einer Anhörung des Finanzausschusses des Bundestages von den meisten Sachverständigen begrüßt worden. Hinterfragt wurden allerdings die neue Höhe des Zinssatzes von 1,8 Prozent/Jahr sowie in Zukunft unterschiedliche Zinssätze bei ähnlichen Sachverhalten.

Grundlage der Anhörung war der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (BT-Drucks. 20/1633). Damit will die Bundesregierung den Zinssatz ab 1.1.2019 rückwirkend verfassungskonform ausgestalten. Die Angemessenheit des neuen Zinssatzes von 0,15 Prozent/Monat (1,8 Prozent/Jahr) soll alle drei Jahre mit Wirkung für nachfolgende Verzinsungszeiträume evaluiert werden. Die erste Evaluierung soll zum 1.1.2026 erfolgen. Die Bundesregierung erwartet in diesem Jahr Mindereinnahmen von 2,46 Milliarden Euro und im kommenden Jahr von 530 Millionen Euro.

Weltweiter Körperschaftsteuer-Mindestsatz (EU-Parlament)

Das EU-Parlament hat am 19.5.2022 einen Vorschlag der EU-Kommission zur Umsetzung der internationalen Vereinbarung über einen weltweiten Mindeststeuersatz in Höhe von 15 % für Unternehmen angenommen.

Ziel der Richtlinie ist es, die von der OECD/G20 im Dezember 2021 vereinbarte Reform der Vorschriften über die internationale Unternehmensbesteuerung in EU-Recht umzusetzen. Diese globale Vereinbarung zielt darauf ab, einen Körperschaftsteuer-Mindestsatz von 15 % für große multinationale Unternehmen zu gewährleisten und ist ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zu einem wirksamen und fairen System der Gewinnbesteuerung.

Der von Aurora Lalucq (S&D, FR) verfasste Bericht wurde mit 503 Ja-Stimmen bei 46 Nein-Stimmen und 48 Enthaltungen angenommen.

Der Text billigt die Schlüsselemente des Kommissionsvorschlags, insbesondere die Beibehaltung des vorgeschlagenen Zeitplans für die Umsetzung und eine Umset-

zungsfrist bis zum 31.12.2022 mit der Absicht der raschen Anwendung des Gesetzes.

Die Abgeordneten haben jedoch Änderungen am Vorschlag der Kommission vorgenommen:

- Sie wollen eine Klausel zur Überprüfung des Schwellenwerts für die Jahreserträge einführen, ab dem ein multinationales Unternehmen dem Mindeststeuersatz unterliegt.
- Außerdem fordern sie eine Bewertung der Auswirkungen der Gesetzgebung auf die Entwicklungsländer.
- Die Abgeordneten wollen auch bestimmte von der Kommission vorgeschlagene Ausnahmeregelungen einschränken und die Möglichkeiten des Missbrauchs der Vorschriften begrenzen, insbesondere durch die Einführung eines besonderen Artikels mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuerumgehungsmodellen.

Der Bericht, der die Stellungnahme des Parlaments darstellt, wird nun an den Rat weitergeleitet, der einen endgültigen Text einstimmig annehmen muss.

Aufwendungen für Klimaschutzmaßnahmen als Betriebsausgaben

Das Landesamt für Steuern Niedersachsen hat zur Qualifizierung von Aufwendungen für Klimaschutzmaßnahmen als Betriebsausgaben Stellung genommen (Landesamt für Steuern Niedersachsen vom 3.2.2022 - S 2144-310-St 226).

Hierzu führt das Landesamt für Steuern Niedersachsen u. a. weiter aus:

Aufwendungen für Klimaschutzmaßnahmen zur CO₂-Kompensation (z. B.: Aufwendungen für die Wiederaufforstung von Wäldern durch die Stilllegung von Emissionsminderungsgutschriften) können betrieblich veranlasst und somit als Betriebsausgaben abziehbar sein.

Hierüber ist unter Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalls zu entscheiden. Die dafür wesentlichen Prüfkriterien sind,

- ob die Aufwendungen betrieblich veranlasst sind,
- ob den Aufwendungen Verträge zwischen fremden Dritten oder nahestehenden Personen zugrunde liegen,

- wem die Aufwendungen zufließen (Vorteilseignung) und
- ob die Aufwendungen nach den betrieblichen Verhältnissen und in Relation zu dem zu erwartenden betrieblichen Nutzen angemessen oder unverhältnismäßig hoch sind.

Die Aufwendungen sind betrieblich veranlasst, wenn diese mit der betrieblichen Zielsetzung getragen werden, den eigenen unternehmerischen CO₂-Fußabdruck zu egalisieren und dies auch werbewirksam so in der Öffentlichkeit dargestellt wird.

Dabei ist unerheblich, ob das Engagement für den Klimaschutz durch ein privates Ereignis/eine private Überlegung seinen Ursprung gefunden hat oder die Privatsphäre der steuerpflichtigen Person ausschließlich dadurch berührt wird, dass diese den Klimaschutzgedanken (auch) aus privater Überzeugung heraus unterstützen möchte. Die private (Mit-) Veranlassung wird hier durch den betrieblichen Kontext überlagert und verdrängt, weshalb in diesen Fällen keine Bedenken bestehen, die Aufwendungen grundsätzlich zum Betriebsausgabenabzug zuzulassen.

Anders wäre der Fall jedoch zu beurteilen, wenn die Aufwendungen nicht an die betrieblichen Emissionen geknüpft wären, sondern beispielsweise an den privaten Energieverbrauch der steuerpflichtigen Person oder andere Besonderheiten ersichtlich sind, wie z. B. nahestehende Personen als Begünstigte der Aufwendungen.

Das Landesamt für Steuern geht auf die in Betracht kommenden Abzugsbeschränkungen für unangemessenen Repräsentationsaufwand näher ein.

Ukraine-Krieg: Hilfe für betroffene Unternehmen

Die ersten beiden von der Bundesregierung beschlossenen staatlichen Hilfen laufen an: die Erweiterungen bei den Bund-Länder-Bürgschaftsprogrammen sowie das "KfW-Sonderprogramm UBR 2022" zur kurzfristigen Sicherung der Liquidität für vom Ukraine-Krieg nachweislich betroffene Unternehmen.

Das Kriegsgeschehen in der Ukraine hat spürbare Auswirkungen in vielen Bereichen auf deutsche Unternehmen.

Stark gestiegene Energiepreise stellen für viele Unternehmen eine Belastung dar. Auch die Sanktionen wirken sich auf die wirtschaftliche Situation der Unternehmen in Deutschland aus. Für die vom Krieg besonders betroffenen Unternehmen hatten Bundeswirtschafts- und Klimaschutzminister sowie der Bundesfinanzminister bereits am 8.4.2022 ein umfassendes Maßnahmenpaket vorgestellt. Die ersten beiden Programme sind nun startklar.

1. Wesentliche Eckpunkte zu den Großbürgschaftsprogrammen (Anträge können seit dem 29.4.2022 gestellt werden)

Wer wird gefördert?

Unternehmen ab 20 Mio. Euro Bürgschaftsbedarf in strukturschwachen Regionen und ab 50 Mio. Euro Bürgschaftsbedarf außerhalb strukturschwacher Regionen.

Was kann verbürgt werden?

Es können Betriebsmittel- und Investitionskredite verbürgt werden. Die Bürgschaftsquote beträgt in der Regel 80%, in besonders betroffenen Einzelfällen bis zu 90%.

Welche Zugangsvoraussetzungen gelten? Nachgewiesene Betroffenheit, die aus den Sanktionen gegenüber Russland und Belarus oder den Kriegshandlungen in der Ukraine resultieren, bspw. durch

- Umsatzrückgang durch weggebrochenen Absatzmarkt
- nachgewiesene Produktionsausfälle in den Ländern Ukraine, Belarus und Russland
- nachgewiesene Produktionsausfälle aufgrund fehlender Rohstoffe und Vorprodukte
- Schließung von Produktionsstätten in Russland, Ukraine oder Belarus
- besonders hohe Betroffenheit durch die gestiegenen Energiekosten (Energiekostenanteil mindestens 3 % vom Jahresumsatz 2021).

Programmbefristung:

Das erweiterte Großbürgschaftsprogramm ist gemäß befristetem Krisenrahmen der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen („Temporary-Crisis-Framework“) bis zum 31.12.2022 befristet.

2. Wesentliche Eckpunkte des KfW-Sonderprogramms UBR (Start am 9.5.2022)

KfW-Kreditprogramm mit zwei Programmkomponenten

- eine für Kredite im Standardverfahren über Hausbanken bis zu einem Kreditbetrag von 100 Mio. Euro,
- eine für individuelle, großvolumige Konsortialfinanzierungen.

Wer wird gefördert?

Kleine, mittelständische und große Unternehmen ohne Umsatzgrößenbeschränkung.

Was wird gefördert?

Investitions- und Betriebsmittelkredite. Die KfW gewährt den Hausbanken eine

- 80%ige Haftungsfreistellung für Kredite an mittelständische Unternehmen (bis max. 500 Mio. EUR Jahresumsatz) und
- 70%ige Haftungsfreistellung für Kredite an große Unternehmen.

Hierdurch wird die Kreditvergabebereitschaft der Banken erhöht.

Welche Zugangsvoraussetzungen gelten? Nachgewiesene Betroffenheit, die aus den Sanktionen gegenüber Russland und Belarus oder den Kriegshandlungen in der Ukraine resultieren durch

- Umsatzrückgang durch weggebrochenen Absatzmarkt,
- nachgewiesene Produktionsausfälle in den Ländern Ukraine, Belarus und Russland,
- nachgewiesene Produktionsausfälle aufgrund fehlender Rohstoffe und Vorprodukte,
- Schließung von Produktionsstätten in Russland, der Ukraine oder Belarus,
- besonders hohe Betroffenheit durch die gestiegenen Energiekosten (Energiekostenanteil mindestens 3 % vom Jahresumsatz 2021).

Welche Konditionen gelten?

Kredite mit folgenden Eigenschaften:

- max. 6 Jahre Laufzeit,
- bis zu 2 tilgungsfreie Anlaufjahre,
- sechs Jahre Zinsbindung.

Vergünstigter Zinssatz im Standardverfahren in Abhängigkeit von der Bonität des Unternehmens, der Besicherung des Kredits und der Refinanzierungsbedingungen am Kapitalmarkt.

Der tagesaktuelle Zinssatz ist der KfW-Homepage zu entnehmen.

Im Rahmen der Konsortialfinanzierungsvariante individuelle Kreditstrukturen mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren. Die KfW übernimmt die Konditionen des Finanzierungspartners.

Programmbefristung:

Das KfW-Kreditprogramm ist gemäß befristetem Krisenrahmen der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen („Temporary-Crisis-Framework“) bis zum 31.12.2022. Weitere Infos zum Programm hat die KfW ab dem 9.5.2022 auf ihrer Homepage veröffentlicht.

Hinweis:

Beide Programme bedürfen der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission. Diesbezüglich befindet sich die Bundesregierung in weit fortgeschrittenen Beihilfegesprächen.

EU-Parlament: Aussetzung der EU-Zölle auf alle ukrainischen Exporte

Das Europäische Parlament hat sich am 19.5.2022 dafür ausgesprochen, die Einfuhrzölle auf alle ukrainischen Ausfuhren in die EU für ein Jahr auszusetzen, um die Wirtschaft des Landes zu unterstützen.

Diese vorübergehende Liberalisierung des Handels, die mit 515 Stimmen bei 32 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen gebilligt wurde, erfolgt vor dem Hintergrund des russischen Krieges, der den Handel der Ukraine mit dem Rest der Welt behindert. Das Verfahren wurde beschleunigt, damit es umgehend im Plenum verabschiedet werden konnte.

Mit dem Beschluss werden die Einfuhrzölle auf Industriegüter und Agrarerzeugnisse sowie alle Antidumping- und Schutzmaßnahmen der EU gegenüber ukrainischen Stahlausfuhren für die Dauer eines Jahres vollständig aufgehoben.

Hinweis:

Die Maßnahme gilt umgehend ab dem Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union.

Steuerpflicht von Prämien aus der Treibhausgasminderungs-Quote

Halter von Elektroautos können im sog. Treibhausgasminderungs-Quotenhandel die CO₂-Emissionseinsparung, welche durch den Antrieb mit Strom statt fossiler Kraftstoffe entsteht, dem Handel mit sog. Treibhausgasminderungs-Quoten anbieten und dadurch Prämienzahlungen erhalten.

Für Privatpersonen unterliegt der Erlös nicht der Einkommensteuer.

Für andere Bereiche können Prämien Erlöse je nach Nutzung des Fahrzeugs steuerpflichtig sein.

Seit dem Jahr 2022 können Halter von reinen Elektrofahrzeugen die mit ihrem Ladestrom verbundene CO₂-Ersparnis nutzen, um sie gegen Prämienzahlungen dem Handel mit sog. Treibhausgasminderungs-Quoten anzubieten.

Die Prämienzahlungen, die Halter von Elektrofahrzeugen dafür erhalten, können steuerpflichtig sein. Ausschlaggebend für die Steuerpflicht ist die Frage, ob es sich um ein Fahrzeug im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen handelt.

Fahrzeug ist...	Steuerliche Beurteilung
Betriebsvermögen	Erhaltene Zahlungen sind Betriebseinnahmen und damit als Teil des Gewinns steuerpflichtig.
Privatvermögen	Der Erlös aus dem Verkauf der THG-Quote ist keiner Einkunftsart zuzuordnen. Erhaltene Zahlungen sind daher „privat“ und unterliegen nicht der Einkommensteuer.
Dienstwagen	Bei der Überlassung eines betrieblichen Fahrzeugs an Arbeitnehmer ist regelmäßig der Arbeitgeber der Fahrzeughalter. Die Prämie steht daher im Regelfall dem Arbeitgeber zu. Lohnsteuerliche Konsequenzen für den Arbeitnehmer ergeben sich dann nicht.

Unternehmen der Mineralölwirtschaft, die in Deutschland Otto- oder Dieselmotoren in den Verkehr bringen, sind nach Umweltrecht verpflichtet, die durch diese Kraftstoffe entstehenden Treibhausgasemissionen zu mindern (sog. THG-Quote).

Jede Nichterfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen CO₂-Minderung wird für jede Tonne CO₂ mit einer staatlichen Abgabe sanktioniert.

Verpflichtete Unternehmen können die Quotenverpflichtung z. B. durch Beimischung oder Verkauf von reinem Biokraftstoff oder eFuels sowie durch die Anrechnung von in Elektrofahrzeugen genutztem Strom erfüllen.

Dabei können die Unternehmen ihre Verpflichtungen selbst erfüllen oder sie an Dritte übertragen („THG-Quotenhandel“). Die Anrechnung von Strom ist als eine mögliche Minderungsoption der Verpflichteten in der „Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen - 38. BImSchV“ geregelt.

Neben den öffentlichen Ladepunkten, ist auch Strom anrechenbar, der anderweitig zum Betrieb von Elektrofahrzeugen aus dem Stromnetz entnommen wurde.

Die Teilnahme am Quotenhandel ist unabhängig davon, ob das Fahrzeug zum Betriebs- oder Privatvermögen gehört.

Damit reicht das Spektrum der Quotenverkäufer aus Ladestrom nunmehr von privaten Haltern eines E-Fahrzeugs bis zu professionellen Betreibern von Pkw-, Nutzfahrzeug- oder Busflotten.

Der Nachweis über die Berechtigung zum Verkauf der Quote ist durch eine Kopie des Fahrzeugscheins eines im Inland zugelassenen Fahrzeugs zu erbringen.

Mit Beginn des Jahres 2022 und aktuell bis zum Jahr 2030 kann somit jeder Fahrzeughalter eines rein batterieelektrischen Fahrzeugs (E-Auto, E-Leichtnutzfahrzeug oder E-Bus) von der THG-Quote finanziell profitieren. Anspruchsberechtigt ist der im Fahrzeugschein eingetragene Halter.

Verfasser/Herausgeber:

V.S.H. Dienstleistungen GmbH, Hofmark 2, 84568 Pleiskirchen - Die Mandanten-Information III/2022

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung der V.S.H. erstellt werden.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.